

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde
Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Straßenverkehrsbehörde
 Untere Dorfstraße 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort 84547 Emmerting,	Datum
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Telefon/Durchwahl	Telefax
Nr./Az.: Bitte stets angeben!	
E-Mail	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde

erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1
 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und
 Abs. 3 Satz 1 StVO folgende erlassen wir gem. § 45 Abs. 2
 Satz 1 u. 2 StVO folgende
 Sondernutzungserlaubnis

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)

Zum Antrag vom

Verantwortlicher Bauleiter	Telefon
----------------------------	---------

1. Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)
 halbsseitige Sperrung des Verkehrs Sperrung des Fußgänger und /oder
 Fahrradverkehrs im Gehwegbereich Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
 Gesamtspernung des Verkehrs Sperrung für den Fahrradverkehrs Einengung des Geh- und/oder Radweges
 Einengung der Fahrbahn
 Sperrung für Fahrzeuge

über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)		
Ort der Sperrung	von km - bis km	von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.	
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am	längstens bis	
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrs- führung, Ver- kehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum
	<input type="checkbox"/> - außerorts - Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> - innerorts - Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtungen		Datum
3. Der Verkehr wird umgeleitet	über		
	frei bis (Ortsangabe)		
<input type="checkbox"/> Anliegerverkehr			
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs			
5. Sondernutzung (siehe auch Seite 2)			

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr EURO	Sondernutzungsgebühren EURO	Auslagen EURO	Gesamtbetrag EURO
IBAN	BIC	Bankinstitut	
DE91 7116 0000 0007 3386 00	GENODEF1VRR	Meine Volksbank Raiffeisenbank eG	

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Anlagen:
 Beschilderungsplan Regelplan Kostenrechnung

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten /Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) _____

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.) _____

III. Gebührenfestsetzung

IV. WV _____

V. z. Akt _____